

P.P. CH-3003 Bern, BA

Schweizer Presserat

Dominique von Burg
Effingerstrasse 4a
3011 Bern

Bern, 26. Juni 2015

Stellungnahme 25/2015: Einschränkungen und andere Probleme bei der Berichterstattung aus dem Justizwesen

Sehr geehrter Herr Präsident,

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 22. Juni 2015 in rubrizierter Angelegenheit an Bundesanwalt Lauber.

Als Gremium der Schweizer Staatsanwaltschaften dient die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz SSK mit ihrem derzeitigen Präsident, Generalstaatsanwalt Rolf Grädel. Die SSK wäre bezüglich Ihrer die Staatsanwaltschaften der Schweiz betreffenden Anliegen sicherlich der geeignete Ansprechpartner für eine repräsentative Aussage bezogen auf die ganze Schweiz.

Als Ermittlungs- und Anklagebehörde des Bundes kann sich die Bundesanwaltschaft gerne zu den in ihre Zuständigkeit fallenden Punkten äussern. In ihrem aktiven Bestreben um grösstmögliche Transparenz pflegt die Bundesanwaltschaft seit Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung (StPO) am 1.1.2011 nicht bloss eine offene Informationspolitik bezüglich der von Ihnen thematisierten Einsichtnahme in Strafbefehle (und zusätzlich auch bezüglich Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen). Wie Sie beiliegender Regelung entnehmen

können, ist auch das entsprechende Prozedere basierend auf Art. 69 Abs. 2 StPO (Strafbefehl) sowie Art. 99 Abs. 1 StPO (Nichtanhandnahmeverfügungen) auf die Bedürfnisse von Medienarbeitern zugeschnitten:

- Auflage sämtlicher Strafbefehle (Rubrum und Dispositiv) während einer bestimmten Frist (30 Tage nach Eintritt der Rechtskraft) in geeigneten Räumlichkeiten an der Taubenstrasse 16, 3003 Bern, bzw. in den Zweigstellen in Lausanne, Lugano und Zürich.
- Auflage erfolgt grundsätzlich in nicht anonymisierter Form (ausser es stehen berechnigte öffentliche oder private Interessen entgegen). Art. 69 Abs. 2 StPO bildet hierfür die gesetzliche Grundlage i.S.v. Art. 19 Abs. 1 DSG.
- Strafbefehle, Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen können fotokopiert werden, und werden i.d.R per Fax oder Post zugestellt.

Es dürfte denn wohl auch kein Zufall sein, dass keiner der für Ihre Stellungnahme 25/2015 befragten drei (3) Journalisten (Alex Bauer, Catherine Boss und Thomas Hasler) sich gemäss Anhang *Hearing der 3. Kammer des Schweizer Presserates vom 19. März 2014* die geltende Praxis der Bundesanwaltschaft thematisiert, oder gar als ungenügend beschrieben hat.

Die Bundesanwaltschaft verrechnete bis dato ausnahmslos keine Gebühren bei entsprechenden Einsichtsgesuchen. Auch wenn sich die Gebührenerhebung mit Blick auf den erheblichen Aufwand für die Bearbeitung von Einsichtsgesuchen aufdrängen würde – und die rechtliche Grundlage dazu im Reglement über die Organisation und Verwaltung der Bundesanwaltschaft, Art. 16, gegeben ist – verzichtete die Bundesanwaltschaft bis dato darauf.

Erlauben Sie mir, bei dieser Gelegenheit auf ein aus Sicht der Strafverfolgung drängendes Thema aufmerksam zu machen.

In der Berichterstattung über hängige Strafverfahren ist eine akzentuierte Tendenz zu schwerwiegender Verletzung der *Richtlinien zur Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten* festzustellen. Insbesondere die Richtlinien 3.1; 3.4; 7.2; 7.8; 8.4, ja selbst 4.1, werden gerade in Berichten zu sogenannten *Dschihadi*- Verfahren in teilweise krasser Art und Weise missachtet.

Die Bundesanwaltschaft würde sich interessiert zeigen an einer inhaltlichen Auseinandersetzung Seitens des Schweizer Presserates mit dieser Thematik.

Freundliche Grüsse



André Marty
Informationschef

Beilage:

Einsichtnahme in Strafbefehle und Einstellungsverfügungen (pdf)

<p>Gesuchsteller</p>	<p>Verfahrensbeteiligte (StPO 104 und 105)</p>	<p>Medien und übrige, nicht verfahrensbeteiligte Dritte</p>
<p>Gesuchsobjekt</p>	<p>Art. 69 Abs. 2 StPO regelt die Einsichtnahme in Urteile und Strafbefehle, die ohne öffentliche Verkündung ergangen sind. Aufgrund der eingehenden Beratungen im Ständerat ergibt sich, dass – entgegen der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung – kein besonders geschütztes Interesse an der Einsichtnahme glaubhaft gemacht werden muss (AB SR 2006, 1002 ff.). Die Einsichtnahme durch Dritte gilt auch in Bezug auf das Strafbefehlsverfahren, wie dies vom Bundesgericht bereits in BGE 124 IV 234 festgehalten wurde. Art. 69 Abs. 2 StPO bildet sodann die gesetzliche Grundlage für die Bekanntgabe von Personendaten (Art. 99 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 19 Abs. 1 DSG).</p> <p>Nach Lehre und Rechtsprechung ist den Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 14 UNO-Pakt II Genüge getan, wenn das Strafurteil öffentlich bekannt gemacht wird. Dazu genügt die Auflage der Urteile bei einer der Öffentlichkeit zugänglichen Kanzlei, wo jedermann den vollständigen Text des Urteils einsehen oder sich eine Kopie erstellen lassen kann (vgl. Urteil des EGMR i.S. Sutter, Ziff. 31 ff.). Es besteht indessen kein Anspruch auf Aushändigung einer Kopie.</p> <p>Sofern keine besonderen, schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen ersichtlich sind, hat der Berechtigte Anspruch auf Kenntnisnahme des vollständigen, ungekürzten und nicht anonymisierten Entscheids (vgl. BGE 124 IV 234 E. 3e S. 240).</p>	<p>Sofern in einer Einstellungsverfügung die Stichhaltigkeit eines strafrechtlichen Tatvorwurfs beurteilt wird, ist diese öffentlich zu verkünden (aufzulegen). Dasselbe gilt für Einstellungsverfügungen nach Art. 53 StGB, wenn darin ausdrücklich eine Rechtsverletzung bejaht wird (vgl. Urteil der 1. öffentlich-rechtliche Abteilung des BGer vom 3. Juli 2012 [1B_682/2012]).</p>
<p>Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen</p>	<p>Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu Art. 30 Abs. 3 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK haben nebst den Parteien (i.S.v. Art. 104 StPO) auch blosse Strafanzeiger grundsätzlich das Recht, in sie tangierende verfahrensabschliessende Verfügungen Einsicht zu erhalten (vgl. BGE 134 I 286 E. 6.5 S. 291).</p>	<p>Aus Art. 30 Abs. 3 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK ergibt sich kein pauschaler und unbeschränkter Anspruch von nicht verfahrensbeteiligten Dritten, in Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen Einsicht zu nehmen, da Art. 30 BV als Grundrechtsträger nur jene Personen bezeichnet, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss und auch Art. 6 Ziff. 1 EMRK primär den Schutz des Angeklagten und der übrigen Parteien des Strafverfahrens bezweckt (vgl. BGE 134 I 286 E. 6.5 S. 291).</p> <p>Aus dem Öffentlichkeitsprinzip ergibt sich insofern ein Informationsanspruch und Einsichtsrecht, als der Gesuchsteller ein schutzwürdiges Informationsinteresse nachweisen kann und einer Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen (vgl. BGE 134 I 286 E. 6.6 S. 291).</p> <p>Bei den Medien ergibt sich das schutzwürdige Informationsinteresse ohne Weiteres aus deren Kontrollfunktion (BGE 137 I 16 E. 2.4 S. 21).</p>
<p>Strafbefehle</p>	<p>Grundsatz: Das Prinzip der öffentlichen Urteilsverkündung gilt auch dann, wenn das vorausgegangene Strafverfahren nicht öffentlich durchgeführt wurde, da die möglichen Einschränkungen des Öffentlichkeitsprinzips grundsätzlich nur die Verhandlungen betreffen, nicht aber die öffentliche Verkündung des Strafkenntnisses. Damit unterliegen grundsätzlich auch die Strafbefehle dem Öffentlichkeitsprinzip (vgl. BGE 124 IV 234 E. 3c S. 238 f.).</p>	<p>Grundsatz: In begründeten Fällen kann die Öffentlichkeit und können interessierte Private durchaus ein legitimes Interesse an der Klärung der Frage haben, weshalb es zu nichtgerichtlichen Verfahrenserledigungen ohne Straffolgen durch Sach- und Prozessentscheide kommt. Ein solches Informationsbedürfnis kann sich insbesondere bei systematischen bzw. auffällig häufigen Verfahrenserledigungen dieser Art durch Ermittlungs- und Untersuchungsbehörden bzw. Staatsanwaltschaften aufdrängen, gerade in Bereichen, die auf ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit stossen (vgl. BGE 134 I 286 E. 6.3 S. 290).</p>